

ermöglicht die Ableitung wichtiger Schlußfolgerungen für die Art und Schwere der Schuld, die Täterpersönlichkeit sowie für die Begründung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Im sozialistischen Strafrecht gilt der Grundsatz des Tatprinzips, d. h. ohne T. keine Straftat. Die Analyse der Tatbegehung bestimmter Straftaten ist von grundlegender Bedeutung für die Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung feindlicher Handlungen sowie sonstiger politisch-operativ bedeutender Straftaten der allgemeinen Kriminalität.

Tatmotiv

einzelne psychische Erscheinung, die als Handlungsantrieb für die Realisierung einer Straftat (Tun oder Unterlassen) wirkt und damit die Verletzung einer im Strafrecht fixierten Rechtsnorm ermöglicht. Als Bestandteil der gesamten Tatmotivation entwickelt sie sich aus äußeren und inneren Bedingungen, die widersprüchlichen Charakter aufweisen: Als T. kann sowohl eine aktuell entstehende psychische Erscheinung, wie z. B. ein plötzliches Bedürfnis oder Interesse, ein Gefühl oder ein unmittelbar aufkommender Gedanke, als auch relativ stabil vorhandene Eigenschaften des Täters, wie z. B. eine Einstellung oder Überzeugung, wirken.

Tatort

Ort, an dem eine Straftat begangen wurde. Die kriminalistische Bedeutung des T. für die politisch-operative Arbeit des MTS, einschließlich der Untersuchungsarbeit, ergibt sich vor allem daraus, daß er eine wertvolle Quelle für die Feststellung und Sicherung von → Beweismitteln, vor allem in Form von Spuren u. a. Beweisgegenständen, im damit für die Informationsgewinnung über die Straftat und ihre Zusammenhänge darstellt. Im Strafverfahren begründet der T. die örtliche Zuständigkeit des für die Strafsache verantwortlichen Gerichts (§ 169 StPO), s. a. Ereignisort

Tatortfoto raffe

→ 'Ereignisortdokumentierung